CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/43

Allgemeine Verteilung

12. Juni 2018

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. – 31. August 2018)

Punkt 3 d) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Sachkundigenausbildung**

**Niederschrift der achtzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

**Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\***

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ hat vom 14. bis 15. März 2018 in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Bölker (Deutschland) ihre achtzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Staaten teil: Deutschland, Niederlande und Schweiz. Folgende regierungsunabhängige Verbände und Schulungsanbieter waren vertreten: Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), European Barge Union (EBU), European River-Sea-Transport Union (ERSTU) sowie Binnenschiffer-Ausbildungszentrum (BAZ)/Deutschland.

**I. Billigung der Tagesordnung**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2018/2 a (Tagesordnung)

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/30 und corr.1 (Niederschrift siebzehnten Sitzung)

1. Die informelle Arbeitsgruppe nimmt die Tagesordnung und die Niederschrift an.

**II. Arbeitsplan**

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/8 (Arbeitsplan)

2. Der Vorsitzende erläutert den Arbeitsplan.

3. Die informelle Arbeitsgruppe prüft und bestätigt den Arbeitsplan für 2018.

**III. Fortschreibung des ADN-Fragenkatalogs 2017 (Nr. 1 des Arbeitsplans)**

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2018/3 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Allgemein)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2018/5 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Chemie)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2018/4 – Mitt. Sekr. (ADN-FRAGENKATALOG 2017 Gas)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 – Mitt. Sekr. (Vertrauliche Dokumente, ADN Fallfragen 2011; können in der Sitzung zur Verfügung gestellt werden)

**3.1 ADN 2019**

(Nr. 1.3 des Arbeitsplans)

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/5

CCNR-ZKR/ADN/WG/CQ/2017/9

4. Die informelle Arbeitsgruppe prüft den ADN Fragenkatalog 2017 (Allgemein), passt ihn an die geplanten Änderungen des ADN 2019 an und vereinbart, dass die Fallfragen bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe bearbeitet werden.

5. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart die Verteilung der Überarbeitung der einzelnen Abschnitte des Fragenkatalogs an die Experten. Der Vorsitzende bittet die Experten die Überarbeitung bis zum 31. Juli 2018 abzuschließen. Die überarbeiteten Fragenkataloge werden bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe im September 2018 angenommen und dem Sicherheitsausschuss zu seiner Sitzung im Januar 2019 vorgelegt.

6. Der Vorsitzende bittet das ZKR Sekretariat den Entwurf der Änderungsbefehle für die deutsche Fassung des ADN 2019 nach der ADN Übersetzungskonferenz an die Teilnehmer der informellen Arbeitsgruppe zu verteilen.

**3.2 Anpassung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2.1 des Arbeitsplans)**

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/32

7. Die informelle Arbeitsgruppe überarbeitet die Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen. Ziel sollte sein, die Prüfungen möglichst harmonisiert in den ADN-Vertragsstaaten durchzuführen.

8. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert, ob eine Rotation der richtigen Antworten bei der Prüfung sinnvoll ist, da dies zu unterschiedlichen Prüfungsstandards führen könne. Sie vereinbart, dass eine Rotation der Antworten von A bis D grundsätzlich möglich sein sollte.

9. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, dass die Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen um die Anforderungen an elektronische Prüfungen zu ergänzen ist.

10. Die informelle Arbeitsgruppe diskutiert zu Nummer 51 der Richtlinie, ob eine maximale Punktzahl pro Frage vorgegeben werden soll. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Vorgabe einer maximal erreichbaren Punktzahl pro Frage die bisherige Philosophie zur Bewertung der Fallfragen ändere. Bisher wurde die Verteilung der Punkte den Prüfungskommissionen überlassen. Der Vertreter der deutschen Delegation bittet die niederländische Delegation, die in den Niederlanden übliche Punkteverteilung zu den einzelnen Fallfragen bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe vorzustellen und weist darauf hin, dass bereits mehrere Länder Interesse an einer Anwendung der Fallfragen signalisiert haben. Daher sei es seiner Auffassung nach erforderlich, für eine harmonisierte Bewertung der Fallfragen Punktezahlen festzulegen. Der Vorsitzende fasst die geführte Diskussion zusammen, dass der Vorschlag, maximal zwei Punkte pro Frage zu vergeben, in eckigen Klammern in die Richtlinie aufgenommen wird und dieses Thema bei der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe weiter beraten werde.

11. Die niederländische Delegation schlägt vor, in Anbetracht der Diskussion im ADN-Sicherheitsausschuss (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/66 Nr. 24), einen Zeitabstand zwischen den Wiederholungen der Tests nach den Wiederholungskursen festzulegen und schlägt hierfür einen zeitlichen Abstand von mindestens drei Tagen vor. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass dieser Vorschlag die Bedürfnisse der auf Binnenschiffen arbeitenden Kursteilnehmer ausreichend berücksichtigt und stellt fest, dass die informelle Arbeitsgruppe den Vorschlag der niederländischen Delegation annimmt und die Richtlinie entsprechend angepasst werden sollte.

12. Die Vertreter des Binnenschifffahrtsgewerbes berichten, dass die Prüfungsdauer von 60 Minuten für die Prüfung nach dem Basiskurs und 40 Minuten für den Test nach dem Wiederholungskurs einer Umfrage zu Folge zu gering sind. Sie schlagen vor, die Prüfungszeit für den Basiskurs auf 75 Minuten und für den Test nach dem Wiederholungskurs auf 50 Minuten zu verlängern. Es müsse hierbei berücksichtigt werden, dass in den vergangenen Jahren das ADN immer umfangreicher und komplizierter wurde. Der Vorsitzende stellt fest, dass die anwesenden Experten den Vorschlag begrüßen. Seiner Auffassung nach sollte im Falle einer Änderung auch die Prüfungszeit für die Aufbaukurse Gas und Chemie betrachtet werden. Er bittet die Experten, das Thema mit ihren Prüfungskommissionen und Schulungsanbietern zu beraten und das ZKR Sekretariat, diesen Punkt der Tagesordnung der nächsten Sitzung hinzuzufügen.

**IV. Prüfung von ADN-Sachkundigen (Nr. 2 des Arbeitsplans)**

**4.1 Anerkennung von Schulungskursen nach 8.2**

13. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

**4.2 Harmonisierung des Kapitels 8.2 „Vorschriften der Ausbildung“ mit dem 8.2 ADR**

OTIF/RID/RC/2018/10 (ident. ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/10)

14. Die informelle Arbeitsgruppe prüft den Vorschlag der Gemeinsamen Tagung zur Online-Schulung bei Wiederholungskursen und die möglichen Folgen für die Ausbildung der ADN-Sachkundigen und vereinbart, dass die Aktivitäten hierzu weiter aufmerksam verfolgt werden.

15. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im ADN für Basis und Aufbaukurse bereits die Möglichkeit des Fernunterrichts in Unterabschnitt 8.2.2.4 ADN zugelassen ist.

**4.3 Auswertung der Prüfungsstatistiken**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Nr. 42

16. Der Vorsitzende stellt fest, dass zu diesem Punkt keine Dokumente vorgelegt wurden.

**V. Allgemeine Fragen zum Fragenkatalog klären (Nr. 3 des Arbeitsplans)**

17. Der Vorsitzende informiert die Experten, dass die Dokumente der informellen Arbeitsgruppe auf dem BSCW-Server der deutschen Delegation gespeichert und heruntergeladen werden können. Die Experten werden hierzu eine individuelle Einladung erhalten.

**VI. Termine**

18. Die informelle Arbeitsgruppe vereinbart, die nächste Sitzungen vom 18. bis 20. September 2018 in Straßburg abzuhalten. Der Beginn ist für 14.00 Uhr und das Ende für 16.00 Uhr geplant.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/43 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)